

HINGUCKER

BEISPIELE AUS DER PRÜFPRAXIS
DER MEDIENANSTALT
HAMBURG / SCHLESWIG-HOLSTEIN (MA HSH)

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

in der vierten Ausgabe des „Hingucker“ liegt uns eine Botschaft besonders am Herzen: egal wie gut die MA HSH und andere Institutionen Medien beobachten, es geht nicht ohne Sie und Ihre Hilfe!

Hassbotschaften bei Facebook, indizierte Videospiele im Internet-Fernsehen, Nazi-Propaganda auf YouTube, Cyber Grooming in Jugendchats - bei der Vielzahl an medialen Angeboten, die über verschiedene Geräte weltweit verbreitet werden, ist eine umfassende Kontrolle unmöglich. Daher ist jeder Hinweis auf fragwürdige oder problematische Inhalte durch Sie als Nutzer hilfreich.

Besonders aufmerksam sollten Sie in Sozialen Netzwerken unterwegs sein, denn hier finden sich leider viel zu oft Posts und Kommentare, die nicht nur jenseits des guten Geschmacks, sondern jenseits der Legalität liegen.

Die MA HSH hat gerade eine [Veranstaltung zum Thema Hate Speech](#), ausgerichtet, bei der deutlich wurde, wie groß die Verantwortung der Anbieter auf der einen, aber auch der Gesellschaft auf der anderen Seite ist.

Die folgenden Beispiele aus der Arbeit der Medienaufsicht zeigen, wie Ihre Hinweise und Beschwerden von der MA HSH bearbeitet werden und zu welchen Ergebnissen sie führen.

Interessante Einblicke wünscht Ihnen

Ihr Thomas Fuchs
Direktor der MA HSH

INHALT

FERNSEHEN

Verbotenes Videospiel im Internet-Fernsehen ... 3

RADIO

**Missglücktes Interview im Radio:
Drahtseilakt mit „Nazi-Rapper“** 4

**Ist Tabakwerbung eigentlich im Radio erlaubt?
Nein!** 5

INTERNET

**Der erste Flirt im Internet und
das Risiko sexueller Belästigung** 6

**Folter ist in Deutschland verboten.
Videos mit Folterszenen auch.** 8

**Vom Hölzchen aufs Stöckchen: Was tun
gegen Nazi-Propaganda auf YouTube!?** 9

**Wehren Sie sich gegen Hassbotschaften
im Netz!** 10

VERBOTENES VIDEOSPIEL IM INTERNET-FERNSEHEN

VERANSTALTER:

Rocket Beans TV

SENDUNG:

Let's Play - Left 4 Dead 2

SENDEDATUM:

November 2015

„Der Online-Sender Rocket Beans TV hat im Rahmen der Sendung „Let's play“ das Computerspiel „Left 4 Dead 2“ live präsentiert. Neben der deutschen Fassung wurde auch die internationale Version vorgespielt. Diese befindet sich auf Liste B der von der BPjM indizierten Medien. Zusätzlich ist diese Version bundesweit nach §131 StGB beschlagnahmt.“

Mit dieser Beschwerde wies ein Zuschauer zu Recht darauf hin, dass in einer Sendung des Internet-Senders Rocket Beans TV ein indiziertes Videospiel zu sehen war. In der Sendung wurde gezeigt, wie zwei junge Männer – mit je einem Computer – das Videospiel „Left 4 Dead 2“ spielten. Das Spiel ist ein sogenannter „Ego-Shooter“ - das heißt, die Spieler sehen das Geschehen auf dem Bildschirm aus der Perspektive der von ihnen gespielten Figur. Inhalt des Spiels ist der bewaffnete Kampf gegen massenhaft angreifende Zombies.

Gemeinsam mit mehreren Teamkollegen müssen die Spieler sich durch die Spielumgebung bewegen, um ein Fluchtfahr-

zeug zu erreichen und so endgültig zu entkommen. Auf ihrem Weg werden die Spielfiguren von zahllosen menschenähnlichen Zombies angegriffen und metzeln diese mit brutaler Waffengewalt nieder. Alternativen zur Waffengewalt gegen die Zombies gibt es im Spiel nicht.

Der Sender zeigte den Ablauf des Spiels in voller Bildschirmgröße und wechselte dabei zwischen den Perspektiven der beiden Spieler hin und her. Die Bilder von ihren Rechnern zeigten im Prinzip dieselbe Spielhandlung, unterschieden sich aber in einem wesentlichen Punkt: Der Moderator spielte eine Version des Spiels, die in Deutschland ab 18 Jahren freigegeben ist. Sein Studiogast dagegen spielte eine Version, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen (indiziert) und nach Beschluss eines Amtsgerichts beschlagnahmt worden war. Die Spielsequenzen von seinem Rechner zeigten drastische und selbstzweckhafte Gewaltdarstellungen mit blutigen Details.

So war in dieser Version unter anderem zu sehen, wie der Spieler Zombies mit der Axt angriff und dabei Schädel und Gliedmaßen abtrennte. An anderer Stelle wurde gezeigt, wie Zombies mit einer Bombe getötet wurden, wobei Gedärme und Körperteile durch die Luft flogen.

Damit zeigte die Sendung sämtliche Inhalte, die ursprünglich zur Indizierung und Beschlagnahme des Spiels geführt hatten. Für solche Sendungen gilt nach den Vorschriften des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) ein absolutes Ausstrahlungsverbot.

Die MA HSH bewertete den Fall als Verstoß gegen den JMStV und legte ihn der zuständigen Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) vor, die der MA-HSH-Bewertung folgte. Die MA HSH sprach daraufhin eine förmliche Beanstandung gegenüber dem Sender aus. Der Sender hat den Verstoß eingeräumt und sofort Maßnahmen ergriffen, um vergleichbare Vorfälle für die Zukunft auszuschließen. Weitere Aufsichtsmaßnahmen gegen den Sender waren daher nicht erforderlich.

MISSGLÜCKTES INTERVIEW IM RADIO: DRAHTSEILAKT MIT „NAZI-RAPPER“

VERANSTALTER:

delta radio

SENDUNG:

Talk-Sendung „Facetalk“

SENDEDATUM:

Oktober 2016

„Deutschland – dein Land“ – das war das Thema der Live-Sendung „Facetalk“, die am 9. Oktober 2016 zeitgleich bei verschiedenen Radiosendern zu hören war - darunter auch im Programm von delta radio. Die Moderatoren redeten am Telefon mit Hörern und einigen vorab eingeladenen Interviewpartnern darüber, was Deutschland für sie bedeutet. Unter anderem sprachen sie auch mit einem rechtsextremen Rapper, der in seinen Songtexten antisemitische, rassistische und volksverhetzende Inhalte verbreitet. Begründung: Man müsse mit jedem reden, denn Ausgrenzung trage nur zur weiteren Radikalisierung der ausgegrenzten Personen bei. Das Interview führte zu zahlreichen Beschwerden und kritischen Presseartikeln.

Auch bei der MA HSH war eine Beschwerde über das Interview eingegangen. Der Beschwerdeführer gab an, dass darin unkommentierte rassistische und antisemitische Aussagen zu hören gewesen seien. Das konnte die MA HSH nach Prüfung der Sendung allerdings nicht bestätigen.

Zwar waren im Interview mit dem Rapper sehr kritikwürdige Aussagen zu hören. Unter anderem behauptete er, dass Deutsche gezwungen seien, sich an ihre „ausländischen Gäste“ anzupassen, dass deutsche Jugendliche ständig durch ausländische Jugendliche drangsalieren würden und dass den Deutschen ihre „eigene Identität“ „ausgetrieben und aberzogen“ werde. Eindeutig extremistische und diskriminierende Äußerungen waren von ihm jedoch nicht zu hören. Zudem machten die Moderatoren deutlich, dass sie die Standpunkte ihres Gesprächspartners keinesfalls teilen. Die Ausstrahlung des Interviews hat daher nicht gegen das Medienrecht verstoßen.

Dem Rapper gelang es jedoch, das Interview zur positiven Selbstdarstellung zu nutzen. Er stellte sich als toleranten Menschen dar, der mit jedem rede, der ihm sachlich gegenüber trete. Den Moderatoren gelang es nicht, die kritikwürdigen Äußerungen ihres Interviewpartners angemessen zu hinterfragen.

Vor allem versäumten sie es, ihn kritisch mit den Inhalten seiner jugendgefährdenden Texte zu konfrontieren, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) sogar als Verstoß gegen das Strafrecht bewertet werden. Der Rapper konnte sich weitgehend unwidersprochen positiv selbst darstellen und auf diese Weise auf sich und seine Musik aufmerksam machen. Insgesamt ist das Interview daher journalistisch missglückt.

Aus Sicht der Programmbeobachtung ist es zentral, sehr genau zu prüfen, was tatsächlich Gegenstand einer Sendung ist und was nicht. Die MA HSH konnte feststellen, dass die Programmbeschwerde aus den oben genannten Gründen zwar nachvollziehbar war, aber kein Rechtsverstoß vorlag. Während der laufenden MA HSH-Prüfung schloss sich delta radio der Kritik an dem Interview an und beendete von sich aus die weitere Übernahme der Sendereihe in sein Programm.

IST TABAKWERBUNG EIGENTLICH IM RADIO ERLAUBT? NEIN!

VERANSTALTER:

Klassik Radio

SENDUNG:

Werbung für Tabakerzeugnisse

SENDEDATUM:

Dezember 2015

„Ist Tabakwerbung eigentlich im Radio erlaubt? Klassik Radio bietet auf seiner Internetseite unter der Rubrik „Beste Adressen“ eine Plattform, auf der Unternehmen werben können, parallel zu den Radiospots. Auf dieser Seite ist auch die Werbung des Unternehmens ***.de zu sehen; verbunden mit einem direkten Link zu deren Onlineplattform. Ist das denn gestattet? Bitte seien Sie so freundlich und prüfen Sie, ob hier widerrechtliches Verhalten vorliegt.“

Diese Anfrage eines Zuhörers erreichte die MA HSH, die den Sachverhalt umgehend überprüfte. Und tatsächlich: Klassik Radio strahlte im Radioprogramm die Werbesendung „Beste Adressen“ aus, die Werbung für einen Onlineshop und die dort erhältlichen Tabakerzeugnisse enthielt.

Der Werbebeitrag hatte folgenden Wortlaut:

„Gönnen Sie sich eine Auszeit und schmecken Sie die kubanische Sonne. Finden Sie edle Zigarren aus 100 Prozent Handarbeit und Zubehör auf ***.de. Jetzt 5 Euro geschenkt mit dem Code Klassik Radio auf ***.de.“

Na und? Wer wird denn da gleich in die Luft gehen? Viel Rauch um nichts? Von wegen!

Tabakkonsum kann Krebs verursachen und zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen sowie chronischen Atemwegserkrankungen führen. Das ist medizinisch belegt. Kurzum: Rauchen gefährdet die Gesundheit.

Werbung für Tabakerzeugnisse ist im Fernsehen und im Radio deshalb absolut und ohne jede Ausnahme verboten, genauso wie in Internetangeboten, die an die Allgemeinheit gerichtet sind.

Da Klassik Radio bundesweit sendet, musste die MA HSH den Fall der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) vorlegen. Die ZAK ist ein gemeinsames Gremium der Landesmedienanstalten, das über Aufsichtsmaßnahmen bei bundesweiten Sendern entscheidet. Die ZAK stellte einen Verstoß gegen das Werbeverbot für Tabakerzeugnisse fest. Gleichzeitig beschloss die ZAK, das Verfahren einzustellen, da Klassik Radio den Verstoß sofort und uneingeschränkt eingeräumt und die Werbung aus dem Programm bzw. von der Internetseite genommen hat.

DER ERSTE FLIRT IM INTERNET UND DAS RISIKO SEXUELLER BELÄSTIGUNG

ANGEBOT:
bravo.de

Der Schutz von Heranwachsenden gehört zu den wichtigsten Aufträgen unserer Gesellschaft. Im Internet ist dies eine besondere Herausforderung. Das Jugendmagazin bravo.de zeigte zwar erst, wie ein behutsamer Zugang zu den Themen der Pubertät gelingen kann, unterschätzte dann aber die Gefahren unkontrollierter Kommunikation im Internet.

Gleich ist es soweit. Die dreizehnjährige Mathilde schaut angespannt und vorfreudig in den Spiegel. Sie ordnet ihr widerspenstiges Haar. Dann geht sie viel zu früh in den Park. Sie will Lars treffen. Sie hat ihn im Internet auf einer Seite für Kinder und Jugendliche kennengelernt. Wochenlang hatten sie geschattet und immer intimere Details ausgetauscht. Er ist 14, hatte schon eine Freundin und sieht, wie Mathilde findet, ziemlich gut aus. Sie wartet am abgemachten Treffpunkt auf der Bank. Die letzten Jogger verlassen den Park. Ein vielleicht 50-jähriger Mann setzt sich zu Mathilde. Er hält die sich windende Mathilde fest und beginnt sie zu küssen. Es ist Lars.

Die Geschichte von Lars und Mathilde ist fiktiv, doch zeigt sie eine reale Gefahr. Im Internet trifft Neugier und eine sich entfaltende Sexualität auf die Anonymität des Netzes. Jugendmagazine wie das in Hamburg ansässige bravo.de tragen hier eine große Verantwortung. Sie wollen die Wünsche der Heranwachsenden bedienen und müssen sensible Themen behutsam und präventiv behandeln. Dabei müssen sie auch wirksamen Schutz vor solchen Erwachsenen bieten, die versuchen, die Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen wie Mathilde auszunutzen.

In den vergangenen Jahren hatte die MA HSH gelegentlich Beschwerden über bravo.de erhalten. Entwicklungsbeeinträchtigende und pornografische Inhalte würden dort frei zugänglich präsentiert. Die Beschwerden erwiesen sich jedoch nach MA HSH-Prüfung als unbegründet.

Im Frühjahr 2016 stellten MA HSH und die Organisation jugendschutz.net jedoch fest, dass das Forum und die Kommentarmöglichkeit von bravo.de als

Flirtplattform mit eindeutig sexuellen Formulierungen genutzt wurden. Festgestellt wurden auch pornografische Bilder und Texte. Eine Moderation oder Kontrolle fand offenkundig nicht statt.

Ältere Männer und Heranwachsende versuchten sexuelle Kontakte herzustellen (Cyber Grooming) und stellten ihre Kontaktdaten von Messaging-Diensten (Kik, WhatsApp) offen einsehbar ins Netz. So gab ein dem Foto nach älterer Mann auf die intime Frage eines minderjährigen Mädchens zum Thema Analsex eine sehr undifferenzierte und möglicherweise desorientierende Antwort und bot zudem weiterführende Kontaktmöglichkeiten über einen anonymen Messenger (kik) an. Da keine Form von Altersverifikation für die Registrierung nötig war, konnten auf der Seite leicht falsche Altersangaben gemacht werden.

FORTSETZUNG AUF SEITE 7

Mit solchen und weiteren Inhalten verstieß das Magazin gegen die rechtlichen Bestimmungen (Pornografieverbot, Verhinderung von Jugendbeeinträchtigung).

Die MA HSH und jugendschutz.net arbeiteten bei der Beobachtung eng zusammen. Sie informierten die Verantwortlichen von bravo.de über ihre Beobachtungen und forderten sie zu Korrekturen auf. Diese entfernten daraufhin das Forum und die Kommentarfunktion komplett. Jegliche Kommunikation findet nun über Facebook statt. Dort ist eine anonyme Kommunikation schwerer möglich. Zudem wird dort der Kommentarbereich moderiert.

ZUSATZINFORMATIONEN

Cyber-Grooming ist sexuelle Belästigung von Minderjährigen via Internet und in Deutschland seit 2004 eine Straftat. Die Täter sind meist ältere Männer, die sich in Sozialen Netzwerken gegenüber jungen Menschen mit einem falschen Profil als gleichaltrig ausgeben. Der Täter erzeugt zunächst eine scheinbar vertraute Stimmung und animiert die Kinder und Jugendlichen dann, intime Fotos zu erstellen und hochzuladen. Oft verfolgt der Täter dabei das Ziel, die Minderjährigen auch im realen Leben zu treffen.

Tipps für Eltern

1. Suchen Sie gemeinsam mit ihrem Kind geeignete Web-Angebote aus und nehmen Sie Sicherheitseinstellungen bei den Diensten vor.

2. Klären Sie ihr Kind über Risiken auf und geben Sie ihm Tipps, wie es sich selbst schützen kann. Dazu gehört: Misstrauisch bleiben, da man nicht sicher sein kann, wer auf der anderen Seite sitzt, und Daten nur sparsam preiszugeben (Kontaktdaten, Fotos etc.)!

3. Bleiben Sie mit ihrem Kind im Gespräch über seine Online-Erlebnisse.

4. Wenden Sie sich bei einem Verdacht auf Cyber-Grooming an die Polizei. Wichtig ist die Beweissicherung möglichst per Screenshot.

Wo gibt's Hilfe?

www.juuuport.de, eine Selbstschutzplattform von und für Jugendliche

www.watchyourweb.de mit Tipps für Jugendliche und Eltern

www.handysektor.de, Schwerpunkt: Smartphone

FOLTER IST IN DEUTSCHLAND VERBOTEN. VIDEOS MIT FOLTERSZENEN AUCH.

ANGEBOT:

[youtube.com](https://www.youtube.com)

Gameplay des Videospieles
„Grand Theft Auto V“

„Hier sind Folterszenen des Videospieles „Grand Theft Auto V“ ganz offen für jedes Kind zu sehen !!! Dieses Spiel ist ab 18 und die grässlichsten Szenen darf jedes Kind jederzeit sehen?“

Die MA HSH sagt: Nein! Diese Szenen dürfen Kinder und Jugendliche nicht sehen. Sie geht sogar einen Schritt weiter und sagt: Diese Szenen dürfen in Deutschland gar nicht gezeigt werden.

Der Nutzer beschwerte sich über ein Video auf der US-amerikanischen Videoplattform YouTube. Es zeigt einen Ausschnitt aus dem Spiel „Grand Theft Auto V“ (GTA V), und zwar eine aus dem Spielzusammenhang gerissene Folterszene.

Das Spiel GTA V erhielt 2013 das Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“ der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK). Das Spiel ist damit in Deutschland nicht verboten und darf nur nicht an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. Aber wieso ist ein vierminütiger Ausschnitt verboten, wenn das Spiel, aus dem er stammt, nicht verboten ist? Dafür müssen wir uns das Video einmal näher anschauen.

Wir befinden uns in einem spärlich beleuchteten Keller. Ein Mann (Trevor) zerschlägt einem anderen Mann (Mr. K.) die Kniescheibe mit einer Rohrzange, verpasst ihm Elektroschocks, zieht ihm einen Zahn ohne Betäubung und flößt ihm Wasser ein, bis dieser zu ertrinken droht („Waterboarding“). Trevor kennt kein Pardon. Er foltert Mr. K. bis zum Herzstillstand und reanimiert ihn dann durch einen brutalen Schlag gegen die Brust. Trevor geht dabei mit erkennbarem Vergnügen vor. Er unterstreicht seine Haltung durch hämische oder sadistische Kommentare: „Oh, ich glaube, er kriegt ‘nen Ständer“ oder nach dem Ziehen des Zahns: „Das war ein zäher, kleiner Dreck-sack“. Mr. K. ist auf dem Stuhl fixiert, windet sich, wimmert und protestiert. Er zuckt und schreit vor Schmerzen, fleht um Gnade. Auf seiner Hose erscheint in Folge des Schlags Blut, sein Körper zuckt bei den Elektroschocks und es steigt Rauch auf. Das Ziehen des Zahns und die Zertrümmerung der Kniescheibe sind hörbar, durch Plopp- und Knirschgeräusche zum Beispiel.

Das USK-Prüfgremium berücksichtigte bei seiner Entscheidung auch diese im Computerspiel enthaltene Folterszene. Es sah aber im Ergebnis keine Nachahmungsgefahr oder sozialemisch desorientierende bzw. verrohende und jugendgefährdende Wirkung. Als entlastende Gründe sah das Prüfgremium unter anderem folgende Aspekte: Die Folterszene sei in eine Distanz schaffende Rahmenhandlung eingebettet, sie werde im weiteren Spielverlauf kritisch reflektiert und abgelehnt. Sie erbringe im Ergebnis keinerlei (Spiel-)Vorteile und biete sich außerdem nicht zum Ausleben sadistischer Neigungen an. Die folternde Figur sei im Spiel klar als unkontrollierbarer Psychopath erkennbar überzeichnet und biete keinerlei Reiz als Identifikationsfigur für Jugendliche.

Diese relativierenden Aspekte kommen im YouTube-Video aber nicht zum Tragen.

Das Video zeigt grausame und unmenschliche Gewalt in einer Art, die eine Verharmlosung ausdrückt. Folter wird als akzeptables Mittel zum Zweck

dargestellt. Denn der Auftraggeber, die fiktive Sicherheitsbehörde „FIB“, erhält durch die Folter Informationen, um eine gesuchte Person zu finden und diese dann durch Scharfschützen töten zu lassen. Der Betrachter kann durch die Kontextlosigkeit keine kritische Distanz aufbauen. Er wird damit zur bejahenden Anteilnahme an der Folter angeregt. Damit leugnet das Video den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch, der jedem Menschen zukommt. Deswegen ist das Video unzulässig.

Ein isoliertes Video aus einem Computerspiel kann also unzulässig sein, auch wenn das Videospiele selbst, aus dem die Szene stammt, zulässig ist. Die MA HSH teilte YouTube ihre Rechtsauffassung mit und bewirkte eine Regionalsperre für Deutschland. Das heißt, Nutzer aus Deutschland können das konkrete Video nun nicht mehr sehen.

Der Beschwerdeführer meldete der MA HSH noch weitere vergleichbare Videos. Die MA HSH bewirkte für diese ebenfalls eine Regionalsperre.

VOM HÖLZCHEN AUFS STÖCKCHEN: WAS TUN GEGEN NAZI-PROPAGANDA AUF YOUTUBE!?

ANGEBOT:
[youtube.com](https://www.youtube.com)

„Auf der Suche nach dem Helenenmarsch bin ich leider auf etliche Posts aufmerksam geworden, welche strafbar sind.“

Dieser Internetnutzer suchte bei YouTube den preußischen Militärmarsch „Helenenmarsch“ und wurde fündig. Und er stieß dabei auf „Sieg Heil“-Parolen. Die Parole aus der NS-Zeit ist in Deutschland verboten.

„Helenenmarsch“? Der Name sagt Ihnen auf Anhieb nichts? Das ändert sich vielleicht, wenn Sie die ersten Takte hören. Ja genau! „Weihnachten bei Hoppenstedts“. Opa Hoppenstedt (Loriot) marschier mit schwungvollen Armbewegungen zu den Takten des Helenenmarsches: „Früher war mehr Lametta!“. Dieser Kultsketch der deutschen Fernsehgeschichte ist vielfach auf YouTube zu finden. Lustig.

Der Helenenmarsch ist auf der US-amerikanischen Plattform noch in anderen Zusammenhängen zu hören, z. B. auf Seiten, die eher Freunde der Militärmusik ansprechen. Auch gut.

Problematisch wird es erst, wenn das Musikstück als musikalische Unterma- lung von nationalsozialistischen Propa- gandavideos verwendet wird, wie hier der Fall: NS-Aufmärsche, Haken- kreuzfahnen, Hitlergrüße. Und in den Kommentaren noch NS-Parolen und Profilbilder mit Hakenkreuzen und SS- Zeichen. Das ganze Programm. Sol- che Videos, Parolen und Kennzeichen sind verboten und ihre Verwendung ist strafbar. Sie dürfen nur in Ausnahmefäl- len verwendet werden, zum Beispiel zu wissenschaftlichen Zwecken, in einem künstlerischem Kontext oder wenn eine ablehnende Haltung deutlich erkennbar ist.

Weil die Autoren der Inhalte nicht identi- fiziert werden konnten, wandte sich die MA HSH an YouTube. Die drei vom Be- schwerdeführer genannten Unterseiten wurden daraufhin für Deutschland ge- sperrt. Und nicht nur das: Ein YouTube- Kanal, über den die NS-Propagandafilme und NS-Parolen online gestellt wurden, wurde ebenfalls gesperrt. So weit, so gut? Leider nein.

Mit dem Sperren der drei Unterseiten und des einen Kanals war es nicht getan. Denn die MA HSH stieß bei Nachkontrol- len immer wieder auf weitere strafbare Videos und Kommentare. Ein Fass ohne Boden.

Die MA HSH meldete bislang rund 30 Unterseiten. YouTube sperrte auch die- se und weitere Kanäle, mittlerweile in- nerhalb von 24 Stunden. Das ist gut so. Leider reichen diese Maßnahmen jedoch nicht aus, um der Fülle an NS-Propagan- da auf der Plattform Herr zu werden. Da muss noch mehr passieren. Die MA HSH bleibt am Ball.

ZUSATZINFORMATIONEN

Was können Sie tun, wenn Sie bei YouTube auf Nazi Propaganda stoßen?

Melden Sie die Seite, am besten mit der ge- nauen Adresse (URL), direkt der [MA_HSH](#) und nutzen Sie die Meldemöglichkeit von [YouTube](#).

WEHREN SIE SICH GEGEN HASSBOTSCHAFTEN IM NETZ!

„Die Frage aller Fragen: ICH WILL NUR WISSEN ... wo all die Gelder für die Flüchtlinge auf einmal herkommen!“ und der Kommentar dazu lautet: „Ja woher wohl...Also schön brav weiter arbeiten das unser Geld an dieses drecksviecher geht????“ (Schreibfehler im Original).

Dieser Facebook-Nutzer ist offenbar sehr wütend und nimmt kein Blatt vor den Mund. Und hat er nicht auch ein Recht darauf, seine Meinung frei zu äußern? Im Prinzip ja, denn die Meinungsfreiheit ist ein hohes Gut, aber hier wird eine Grenze überschritten. Der Verfasser beschimpft und beleidigt Flüchtlinge, spricht ihnen die Menschenwürde ab. Seine Äußerung ist volksverhetzend – und Volksverhetzung ist eine Straftat.

Soziale Netzwerke sind voll von Beleidigungen, Beschimpfungen und Hetze. Die MA HSH prüft, ob derartige Posts und Kommentare gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen.

Stellt sie einen Verstoß fest, sorgt sie, wie im vorliegenden Fall, dafür, dass diese Einträge von den Anbietern der Plattformen gelöscht werden, oder sie geht direkt gegen den Verfasser vor.

Auch Sie als Nutzer können dazu beitragen, solche Inhalte aus dem Netz zu verbannen:

- 1.) Alle Anbieter Sozialer Netzwerke oder anderer Kommunikationsplattformen wie Facebook, Microsoft, Google oder Twitter bieten auf ihren Seiten die Möglichkeit, problematische Inhalte zu melden. Nutzen Sie die Möglichkeit, um den Anbieter in die Verantwortung zu nehmen!
- 2.) Erhalten Sie keine oder nur eine unzureichende Reaktion auf Ihre Meldung, wenden Sie sich direkt an die MA HSH.
- 3.) Manchmal kann es sinnvoll sein, einem Kommentar direkt zu widersprechen.

Diese Einschätzung können nur Sie ganz persönlich für sich treffen – aber zweifelhaft Einträge zu melden ist immer die richtige Entscheidung.

Und über welche Wege auch immer, am Ende zählt das Ergebnis: weniger Hass- und Gewaltbotschaften im Netz!

ZUSATZINFORMATIONEN

Melden Sie Seiten mit problematischen Inhalten – am besten mit Screenshot, Datum und Uhrzeit – direkt der [MA HSH](#) und bei den Meldestellen der Anbieter, wie z.B.

[Facebook](#)

[Microsoft](#)

[YouTube](#)

[Instagram](#)

Weitere Informationen und Tipps zum Thema sind in der Broschüre [„Hate Speech - Hass im Netz“](#) zusammengefasst.

MEDIENANSTALT HAMBURG / SCHLESWIG-HOLSTEIN (MA HSH)

Anstalt des öffentlichen Rechts

Gesetzlicher Vertreter: Thomas Fuchs, Direktor

Rathausallee 72-76

22846 Norderstedt

Telefon: 040 / 369005-28

Telefax: 040 / 369005-55

E-Mail: presse@ma-hsh.de

www.ma-hsh.de



Redaktion: [Dr. Thomas Voß](#) (Verantw. i. S. d. § 55 Abs. 2 RStV)

Mitarbeit: Leander Hansen, Christina Ipsen, Carole Possing, Andrea Rehn, Nina Soppa, Michael Wolff

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: [Leslie Middelman](#)

Wenn Sie uns Beschwerden oder
Anregungen mitteilen wollen, [schreiben](#)

[Sie uns](#).